



# Amtsblatt

**Nr. 11/2008 vom 30. April 2008 –16. Jahrgang**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Einladung zur Ratssitzung am 6. Mai 2008
	5	Hauptsatzung für die Stadt Velbert
	17	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	18	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201.02 – Im Clemens – gemäß § 13a Baugesetzbuch
	20	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 607.01 – Stadion Sonnenblume -
	22	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 835 – Hedwigstraße – gemäß § 13a Baugesetzbuch
	24	Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert – Jahresabschluss 2006
	26	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	28	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <b><u>Teil II</u></b>		
Termine	29	Sitzungsplan für Mai und Juni
 <b><u>Teil III</u></b>		
Verwaltungsinfos	30	Stadtrat sagt ja zum Stadtwerkeverbund

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 30.04.2008

**E I N L A D U N G**  
zur **Sitzung des Rates**  
am **Dienstag, dem 06.05.2008.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal Rathaus Thomasstr. 1 42551 Velbert

**Tagesordnung:**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

**1. Anfragen**

**2. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Bleibergstraße"**

**2.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bleibergstraße**

**hier: Stadtwerke Velbert vom 21.08.2007**

Vorlage 58/2008

**2.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bleibergstraße**

**hier: Kreis Mettmann vom 04.10.2007**

Vorlage 59/2008

**3. Beschlussfassung über die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bleibergstraße"**

Vorlage 60/2008

**4. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**

**4.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**

**hier: Rechtsanwälte Hopfgarten vom 27.03.2007, 04.12.2006 und 30.01.2007**

Vorlage 505/2007

- 4.2 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**  
hier: Interessengemeinschaft "Auf den Pöthen" vom 26.03.2007  
Vorlage 507/2007
- 4.3 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**  
hier: Herr und Frau R. vom 17.01.2000 und 04.02.2000  
Vorlage 511/2007
- 4.4 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**  
hier: Herr T. vom 13.03.2007  
Vorlage 512/2007
- 4.5 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**  
hier: Herr und Frau H. vom 27.03.2007 und 31.01.2000  
Herr und Frau G. vom 26.03.2007 und 18.10.1993  
Herr K. vom 26.03.2007  
Herr M. vom 26.03.2007, 31.08.2000 und 24.10.1993  
Frau W. vom 26.03.2007  
Herr und Frau K. vom 23.03.2007  
Frau B. vom 25.03.2007  
Herr und Frau D. vom 26.03.2007  
Herr M. vom 25.03.2007  
Vorlage 75/2008
- 4.6 **Beschlussfassung über Beweissicherungsverfahren zu Bauvorhaben im Bebauungsplan Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung**  
Vorlage 213/2008
5. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 438 - Auf den Pöthen - 1. Änderung als Satzung**  
Vorlage 586/2007
6. **Beschlussfassung über die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße -**  
Vorlage 23/2008
7. **Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen an den Herstellungskosten des Marienburger Platzes**  
Vorlage 62/2008
8. **1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**  
Vorlage 193/2008
9. **Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR**  
Vorlage 194/2008

10. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
11. **Klinikum Niederberg**  
Vorlage 201/2008
12. **Aufsichtsrat der DBV, Entsendung von Vertretern der Stadt Velbert**  
Vorlage 61/2008
13. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
14. **Nachträge**
- 14.1 **Geschäftsordnung: Anpassung an die neue Gemeindeordnung**  
Vorlage 166/2008 1. Ergänzung
15. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 15.1 **200 Jahre Bürgermeisterei in Velbert**  
Vorlage 208/2008
- 15.2 **Jahresbericht 2007 der Freiwilligen Agentur Velbert**  
Vorlage 214/2008
16. **Verschiedenes**
- B. Nichtöffentliche Sitzung**
17. **Anfragen**
18. **Personalangelegenheiten;  
Festlegung der Grundsätze für Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten**  
Vorlage 146/2008
19. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
20. **Klinikum Niederberg**  
Vorlage 201/2008 1. Ergänzung
21. **Nachträge**
22. **Mitteilungen der Verwaltung**
23. **Verschiedenes**
24. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind dann für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter der Internetadresse <http://www.velbert.de> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

**Freitag****Bürgermeister**

-----

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.04.2008 folgende

**Hauptsatzung für die  
Stadt Velbert**

beschlossen:

**§ 1****Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 15 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/ Wuppertal (Düsseldorfgesetz) vom 10. 09. 1974 (GV. NW. 1974 S. 890) mit Wirkung vom 01. 01.1975 aus den Städten Langenberg, Neviges und Velbert gebildet worden. Sie ist als Große kreisangehörige Stadt in ihrem Gebiet die ausschließliche und eigenverantwortliche Trägerin der öffentlichen Verwaltung, soweit nicht in Bundes- oder Landesgesetzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:50 000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2****Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Stadt führt folgendes Wappen:  
In Rot ein gestürzter silberner (weißer) Schlüssel, den Knauf mit einem grünen Eichenblatt, den nach links gewendeten Bart mit einem schwarzen Doppelsparren belegt.

- (2) Die Stadtflagge ist quergestreift rot-weiß-rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt in der Mitte der mittleren Bahn.

Sie kann auch als Banner geführt werden, und zwar rot-weiß-rot längst gestreift im Verhältnis 1:4:1 mit dem Wappenschild der Stadt leicht über die Mitte nach oben verschoben auf der mittleren Bahn.

- (3) Das Dienstsiegel trägt das Emblem des Stadtwappens, den Namen der Stadt und die Sichelnummer.

Es wird vom Bürgermeister geführt. Dieser bestimmt, welche anderen Beamten oder Beschäftigten das Dienstsiegel führen dürfen.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes bestehen folgende Stadtbezirke:

Velbert-Mitte  
Velbert-Neviges  
Velbert-Langenberg.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Plan.

- (2) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils 15 Mitgliedern besteht. Jedem Bezirksausschuss gehören höchstens 13 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder sollen in dem Stadtbezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss gebildet wird. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 4 GO).

Die Bezirksausschüsse haben die im Zuständigkeitskatalog genannten Aufgaben.

- (3) In den Stadtbezirken Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, die die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllenden und der Grundversorgung dienenden Aufgaben im Stadtbezirk wahrnehmen.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 62 Abs. 1 GO.

### **§ 4**

#### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen, die nach dem amtlichen Namen der Stadt als Zusatz einzutragen sind, festgelegt:

Stadtteil Mitte  
Stadtteil Neviges  
Stadtteil Langenberg

- (2) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 1 festgelegten Gemeindeteilbezeichnungen ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 genannten Plan.

**§ 5**  
**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

**§ 6**  
**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Einladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und mit dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister obliegende Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW wird den Fachausschüssen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Kann die Angelegenheiten keinem Fachausschuss eindeutig zugeordnet werden, dann ist der Haupt- und Finanzausschuss der zuständige Beschwerdeausschuss. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten.
- (4) Die Ausschüsse und der Rat können von einer sachlichen Prüfung absehen und die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn
  - a. sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
  - c. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - d. es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
  - e. mit ihr gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO) bleibt unberührt.
- (6) Zur Vorbereitung der Beratung der Ausschüsse hat der Bürgermeister
  - a. eine Sitzungsvorlage zu fertigen und
  - b. den Eingang gegenüber der Einsenderin bzw. dem Einsender zeitnah zu bestätigen.

Mit der zeitnah zu versendenden Eingangsbestätigung ist die Einsenderin bzw. der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Anregung oder Beschwerde Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch nicht gewahrt sind.

Der Bürgermeister teilt der Einsenderin bzw. dem Einsender der Anregung oder Beschwerde die Entscheidung des jeweils zuständigen Ausschusses bzw. des Rates mit.

Falls eine Anregung oder Beschwerde von mehreren Personen unterzeichnet ist, so ist auf geeignete Weise eine Beschwerdeführerin bzw. ein Beschwerdeführer zu ermitteln, mit der bzw. dem der Schriftverkehr geführt wird.

- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **§ 8 Integrationsrat**

- (1) Anstelle eines Ausländerbeirates gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird ein Integrationsrat im Sinne der Ziffer 6.1 der „Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“ des Innenministers des Landes NRW, die auf den Beschluss des Landtages vom 16.10.2003 zurückgehen, eingerichtet.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel (5 Mitglieder) vom Rat nach dem für die Besetzung der Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestimmt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung deren Stellvertreter.

Hinsichtlich der verbleibenden zwei Drittel (10 Mitglieder) erfolgt die Besetzung nach den Bestimmungen des § 27 GO NW für die Wahlzeit nach Listen oder als Einzelbewerber durch Wahl. Für jeden Listenbewerber/jede Listenbewerberin können persönliche Vertreter/-innen bestimmt werden.

- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates.

## **§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Velbert".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 10 Verdienstausschlag**

- (1) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstausschlag (§ 45 Abs. 1 - 3 GO) gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz wird auf 15,- € je Stunde festgesetzt. Angebrochene Stunden werden bei der Berechnung des Verdienstausschlages mit dem vollen Stundensatz erstattet. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 40,- € je Stunde und 320,- € je Tag überschreiten.
- (2) Für Rats- und Ausschussmitglieder, die als Arbeitnehmer tätig sind, gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Arbeitgeber der Stadt einen Verdienstausschlag auf der Grundlage der vom Bürgermeister über die Sitzungsteilnahme ausgestellten Bescheinigungen berechnet.

Falls eine Abrechnung über den Arbeitgeber des Rats- und Ausschussmitgliedes nicht erfolgen kann, weil der Verdienst für die versäumte Arbeitszeit nicht weitergezahlt wird, ist entsprechend der Regelung in Abs. 3 zu verfahren.

- (3) Selbstständige führen den Nachweis nach Abs. 1 durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass ein Verdienstausschlag tatsächlich entsteht. Sie können eine besondere Verdienstausschlagspauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen, und zwar durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (6) Die regelmäßige Arbeitszeit endet um 19:00 Uhr. Für Sitzungszeiten nach 19:00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstausschlages gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

## § 11

### Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung zugleich als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise; § 45 Abs. 5 GO). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 90 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Bewerbungskommissionen, Beiräten und Preisgerichten.
- (4) Die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten gemäß § 46 GO neben den Entschädigungen, die ihnen nach Abs. 1 zustehen, eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die für die Teilnahme an Sitzungen in den Absätzen 1, 2, und 3 festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Genehmigung der Dienstreisen erteilt der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Der Rat bildet

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
3. die Bezirksausschüsse Velbert-Mitte, Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg (§ 3 Abs. 2),
4. folgende Fachausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung,

Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert,

Jugendhilfeausschuss,

Ausschuss für Schule und Bildung,

Sozialausschuss,

Sportausschuss,

Umwelt- und Planungsausschuss.

- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Der Rat kann stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Als Stellvertreter eines Ratsmitgliedes können nur Ratsmitglieder, als Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers können bis zu zwei sachkundige Bürger, im Übrigen Ratsmitglieder bestellt werden.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (5) Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und des Zuständigkeitskatalogs der Stadt Velbert.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse sowie weitere die Fraktionen betreffende Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt geregelt.

### **§ 14 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 15 Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 16 Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt höchstens vier hauptamtliche Beigeordnete. Mindestens einer bzw. eine der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (2) Eine bzw. einer der Beigeordneten wird vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters mit der Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r" bestellt.
- (3) Der Rat kann eine/n Beigeordnete/n zum Stadtkämmerer / zur Stadtkämmerin bestellen.

### **§ 17 Beamte und Beschäftigte**

- (1) Sofern gesetzlich oder in dieser Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist, trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurrufesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der Bürgermeister gemäß § 74 Abs. 3 Satz 4 GO nicht mit. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (5) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 25 a Absatz 8 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Der zuständige Fachausschuss kann auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.

- (6) Die übrigen Beamten und Beschäftigten werden vom Bürgermeister eingestellt, angestellt, befördert bzw. höhergruppiert oder entlassen.
- (7) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, über deren Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bürgermeister entscheidet, sind von ihm oder seinem Stellvertreter und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten zu unterschreiben.

Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet.

- (8) Für die sonstigen Entscheidungen in beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten ist der Bürgermeister zuständig.
- (9) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 18**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

## (2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a. Verträge aufgrund feststehender allgemeiner Tarife, Abgaben und Entgelte,
- b. Verträge über die Vermietung von Dienst- und Mietwohnungen,
- c. sonstige Verträge über solche Geschäftsvorgänge, über die mit einem bestimmten Kreis von Interessenten gleichermaßen Verträge abzuschließen sind,
- d. Verträge über Vergaben, denen der zuständige Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf der Grundlage einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung zugestimmt oder durch die der Mindestfordernde den Zuschlag erhalten hat.
- e. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

## (3) Die gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene Bestellung von Geschäftsführern bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat.

**§ 19****Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**

- (1) Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Von Auftragserteilungen von über 15.000,-- € ist vorher das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, sofern der Preis 300.000,-- € nicht übersteigt.

**§ 20****Stundung, Niederschlag und Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen**

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen bis zu drei Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet zu stunden.

Er kann Kommunalabgaben mit Ausnahme der Grund- und Gewerbesteuer von über 2.500,- € bis 5.000,-- € bis vier Jahre und von mehr als 5.000,-- € bis fünf Jahre stunden und dabei von der Erhebung von Stundungszinsen absehen.

- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen bis zur Höhe von 60.000,-- € niederschlagen und bis zur Höhe von 6.000,-- € zu erlassen.

**§ 21**  
**Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau**

Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einzelfall Darlehen für den Wohnungsbau nach den vom Rat der Stadt festgesetzten Richtlinien zu gewähren.

**§ 22**  
**Führung von Rechtsstreitigkeiten  
und Abschluss von Vergleichen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt,

- a. Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich aus seiner Entscheidung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte ergeben und in denen er der Beklagte ist,
- b. Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein sonstiger Dritter für den Klageanspruch entsteht,
- c. andere Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu führen, sofern der Streitwert den Betrag von 100.000,-- €, bei Bauschäden von 500.000,-- €, nicht übersteigt,
- d. im Rahmen dieser Zuständigkeiten gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen.

**§ 23**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

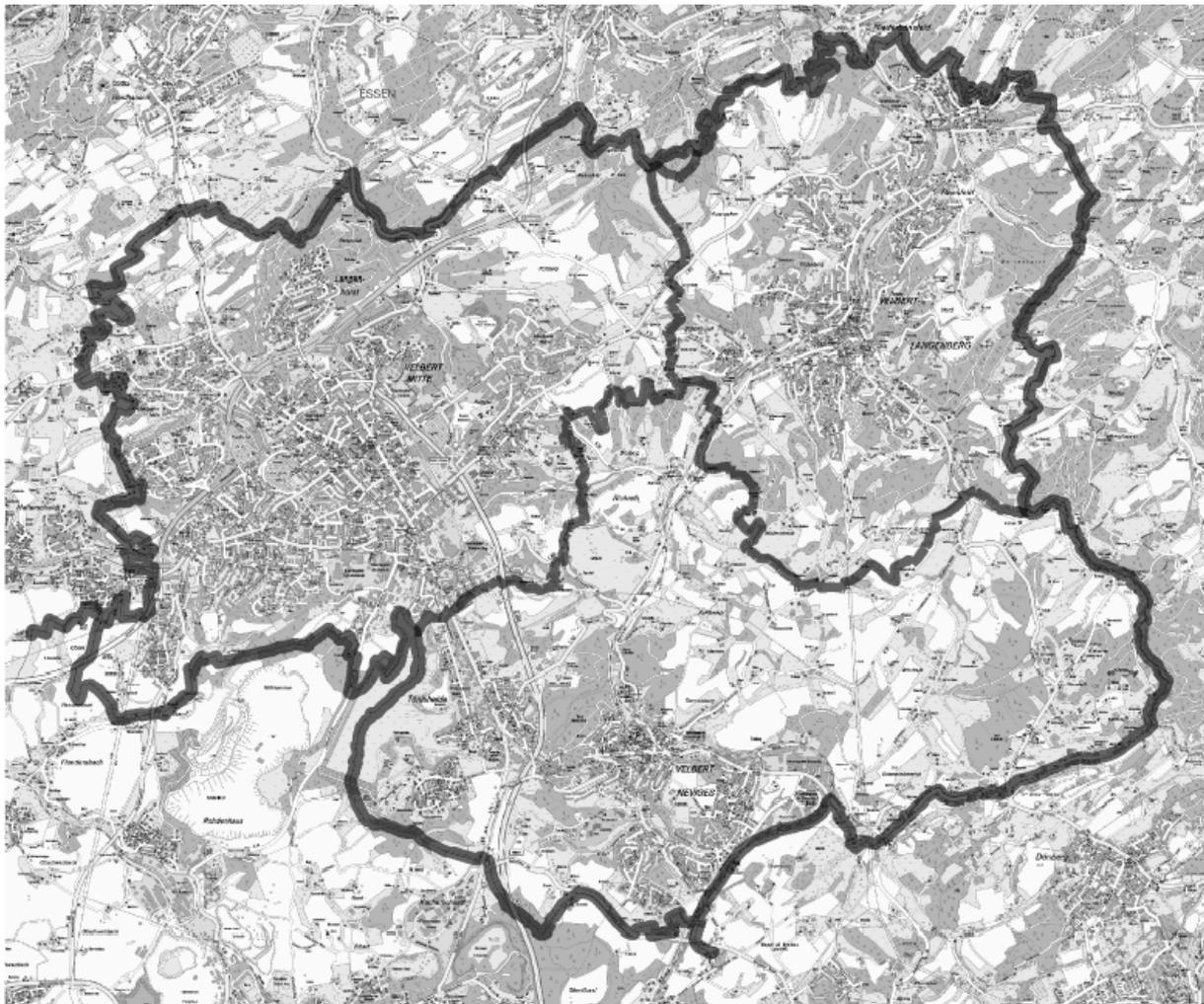
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln im Rathaus Velbert Mitte sowie in den Bezirksverwaltungsstellen Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 18.09.07 verabschiedete und am 29.09.07 in Kraft getretene Hauptsatzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Velbert am 30.04.08.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 30.04.2008

gez.  
Freitag

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 11, Reihe 01 – 05 auf dem kommunalen Nordfriedhof**

abgelaufen sind bzw. im Laufe des Jahres 2008 ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Im Herbst 2008 finden die erforderlichen Einebnungsarbeiten statt.  
Ein zusätzlicher Hinweis erfolgt durch einen Anschlag direkt am Grabfeld.

Daher sind die Gräber von den Angehörigen  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – 31.12.2008**  
abzuräumen.

Danach beginnen die abschließenden Abräumarbeiten durch die Technischen Betriebe Velbert AöR.

Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatz von Grabschmuck oder weiterem Grabzubehör, insbes. eines evtl. vorhandenen Grabsteins.

Velbert, 17.04.2008  
Technische Betriebe Velbert AöR

(Güther)  
Vorstand

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 201.02 – Im Clemens – gemäß § 13a Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201.02 – Im Clemens – gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufstellung umfasst die Flurstücke mit den Nummern 216, 217, 218 und Flurstück 42 (teilweise) der Flur 13, Gemarkung Langenberg.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 201.02 – Im Clemens –

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Den Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

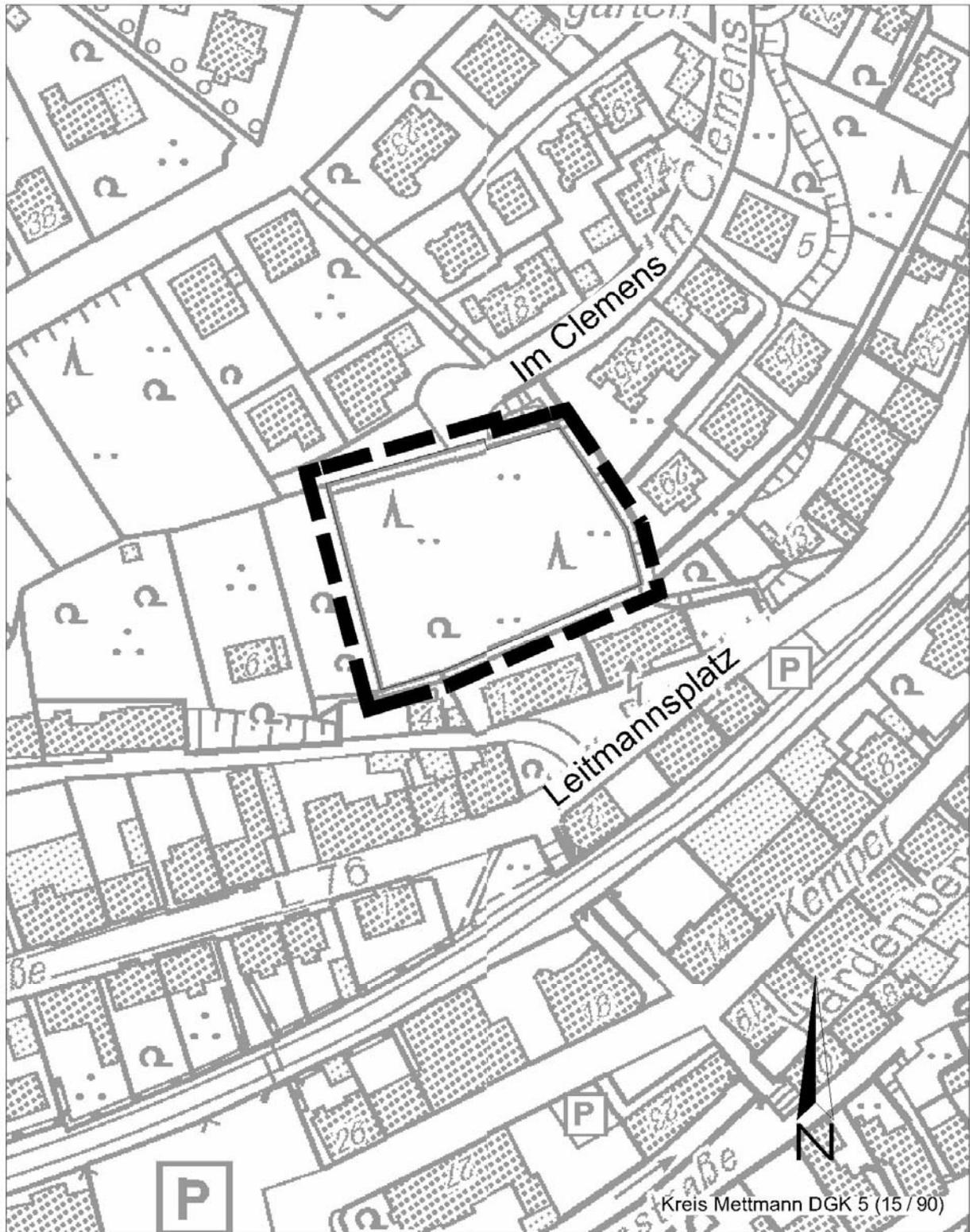
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 29.04.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Wendenburg  
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 201.02  
- Im Clemens -

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 607.01 – Stadion Sonnenblume –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 607.01 – Stadion Sonnenblume – beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 47: Flurstücke Nr.: 1501, 1502, 1503, 1505, 1506, 1861, 1863 und Flur 48: Flurstücke Nr.:987 und 988.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 607.01 –Stadion Sonnenblume -.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

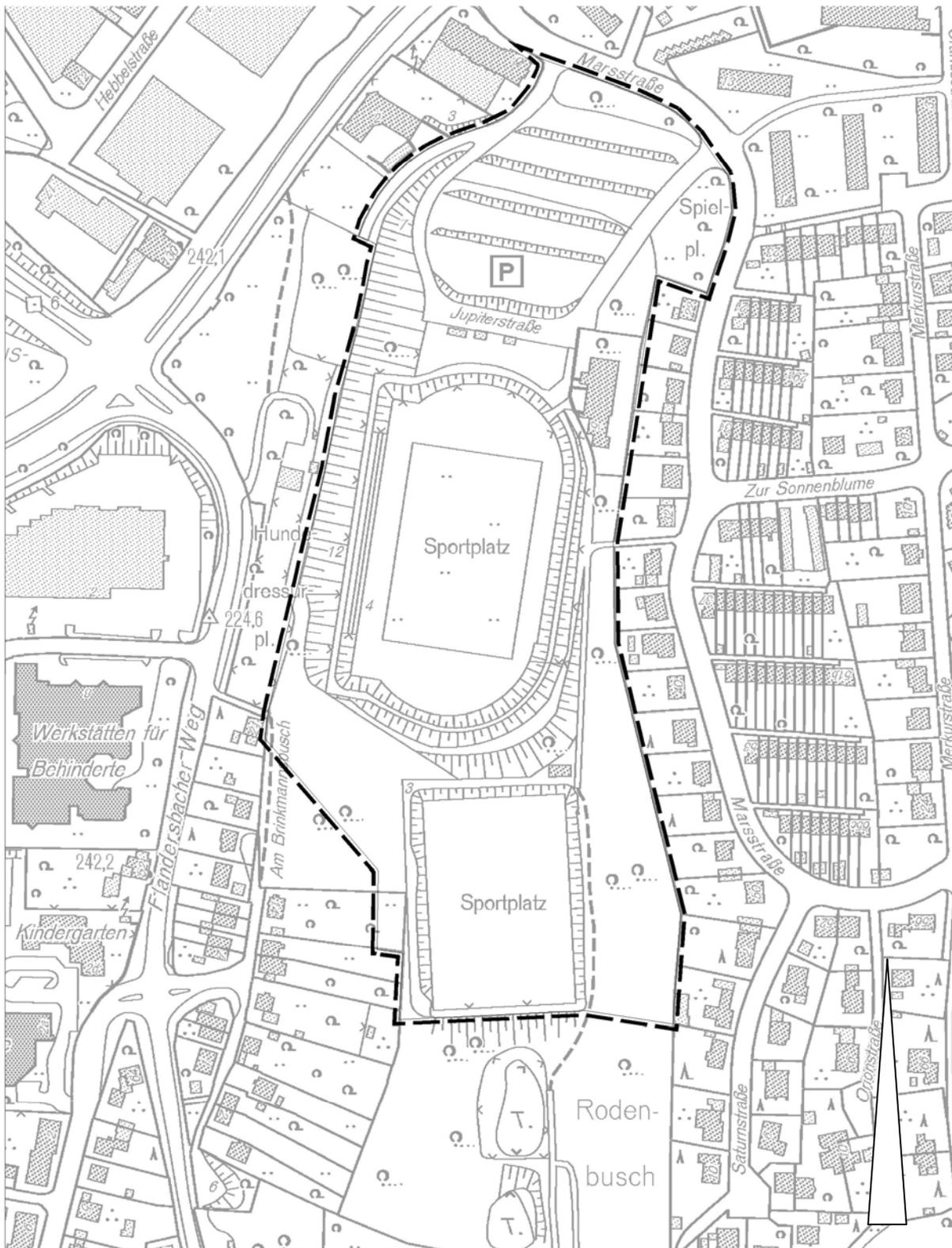
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 29.04.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Wendenburg  
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Kreis Mettmann DGK 5(15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 607.01 – Stadion Sonnenblume –

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 835 – Hedwigstraße – gemäß § 13a Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 835 – Hedwigstraße – gemäß §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung) beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstücke Nr. 2034, 2036, 2037, 2038 tlw. und 2076 tlw.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 835 – Hedwigstraße -.

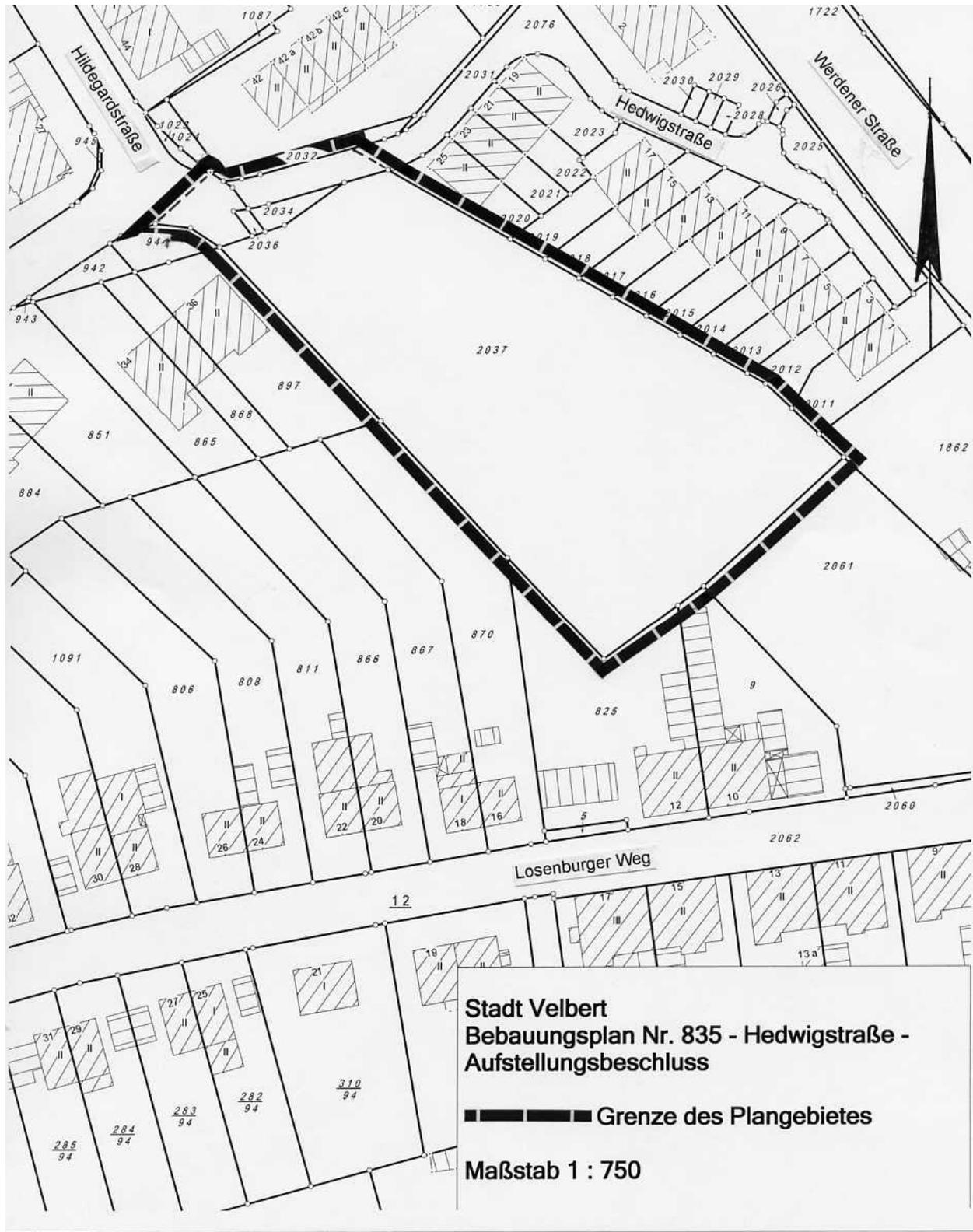
Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Träger öffentlicher Belange) wird durchgeführt.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 29.04.2008

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Wendenburg  
Beigeordneter / Stadtbaurat



**Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Veilbert**  
**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006**  
**- Bilanz -**

	31.12.2006	€	Vorjahr	€	Vorjahr	€
<b>AKTIVA</b>		€		€		€
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.715,13		0,00			
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.674.270,59		12.045.849,46		9.068.306,16	4.090.335,05
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	24.740,06		18.392,46		669.500,00	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>165.262,83</u>		<u>179.565,95</u>		<u>-896.646,72</u>	8.841.159,44
	<u>11.864.273,48</u>		<u>12.243.807,87</u>		896.646,72	
	11.877.988,61		12.243.807,87		-896.646,72	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.057,34		8.714,96			-895.936,39
2. Forderungen gegen die Stadt Veilbert	105.094,39		104.553,68			12.045.558,10
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>809,44</u>		<u>843,27</u>			242.760,11
	107.961,17		114.111,91			
II. Kassenbestand	1.130,06		1.291,76			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
	0,00		555,56		68.242,97	
					3.205,92	
				<u>1.425,50</u>	<u>0,00</u>	
				60.362,01	71.448,89	
	<u>11.987.079,84</u>		<u>12.359.767,10</u>		<u>11.987.079,84</u>	<u>12.359.767,10</u>

## **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Forum Niederberg / Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß

§ 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag

gez. Thomas Siegert  
Herne, den 08.04.2008

Gem. § 26 Abs. 3 EigVo und § 3 Abs. 5 der Durchführungsverordnung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit dem vorstehenden Bestätigungsvermerk veröffentlicht.

Velbert, den 14.04.2008  
Der Bürgermeister

Freitag

Der Jahresbericht und der Lagebericht des Forum Niederberg / Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert für das Geschäftsjahr 2006 ist vom 5. Mai 2008 bis zum 23. Mai 2008 im

Forum Niederberg / Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert – Verwaltung  
Oststr. 20  
42551 Velbert,  
Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

einzusehen.

-----

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1205350 - Nr. neu 4031205356  
Nr. alt 1695071 - Nr. neu 3031695079  
Nr. alt 1753854 - Nr. neu 4031753850  
Nr. alt 1754423 - Nr. neu 4031754429

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1772482 - Nr. neu 3041772488  
Nr. alt 2200723 - Nr. neu 4042200727  
Nr. alt 3968294 - Nr. neu 4043968298

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1724749 - Nr. neu 3021724749  
Nr. alt 2084291 - Nr. neu 4022084299  
Nr. alt 2843530 - Nr. neu 3022843530

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 04. April 2008

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3020009738  
Nr. 3021237478  
Nr. 3031634177  
Nr. 3031678125  
Nr. 3041290382

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1728591 - Nr. neu 3031728599

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3723780 - Nr. neu 3043723786

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1358035 - Nr. neu 3021358035

Nr. alt 1616002 - Nr. neu 3021616002

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 18. April 2008

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

-----

**Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Errichtung Brandmeldeanlage Stadthalle Neviges**
- **Erlöserkirche – Bodenbelag**
- **Jahresvertrag Bodenbelagsarbeiten**
- **Fliesen- und Natursteinarbeiten Erlöserkirche**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**

(Unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Montag,	05.05.,	<b>Ausschuss für Wirtschaftsförderung</b> - Haushalt - (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	06.05.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	07.05.	<b>Kuratorium des Museums</b> (Schloss- und Beschlägemuseum)
Mittwoch,	07.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> - Haushalt - (Feuerwache V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	08.05.,	<b>Sportausschuss</b> - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	13.05., (bish. 15.05.)	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> - Haushalt - (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Mittwoch,	14.05.,	<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	15.05.,	<b>Sonderbauausschuss Sanierung Schloss Hardenberg</b> - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	20.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	26.05.,	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	27.05.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Am Lindenkamp)
Dienstag,	27.05.,	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	28.05.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	29.05.,	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Großer Saal)

Dienstag,	03.06.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	10.06.,	<b>Unterausschuss Wirtschaft KVBV</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	12.06.,	<b>Verwaltungsrat AöR</b> (Am Lindenkamp)
Dienstag,	17.06., (bish.24.06.)	<b>Rat der Stadt</b> - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	24.06.,	<b>Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert</b> (Rathaus, Großer Saal)

- Sommerferien vom 26.06.2008 bis 08.08.2008 -

-----

### **Stadtrat sagt ja zum Stadtwerkeverbund**

In nichtöffentlicher Sitzung hat heute der Velberter Stadtrat mehrheitlich mit 47 gegen 10 Stimmen dem Zusammenschluss der Stadtwerke Remscheid GmbH, der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH, der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Velbert mbH sowie der privaten Mitgesellschafter MVV Energie AG, RWE Rhein-Ruhr AG sowie Thüga AG zum "Rheinisch-Bergischer-Stadtwerke-Verbund (RBSV)" zugestimmt.

Zuvor hatte der Stadtrat mit der selben Mehrheit beschlossen, dass unabhängig von der Entscheidung über den RBSV ehemals von den Wuppertaler Stadtwerken gehaltenen Anteile an den Stadtwerken Velbert in Höhe von 19.5 % an die RWE Rhein-Ruhr AG verkauft werden.